

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 1/76

URTEIL

Verkündet am

10. Februar 1978

Hirth

Justizamtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Firma D. [REDACTED] W. [REDACTED] GmbH & Co. G. [REDACTED] KG, vertreten
durch die D. [REDACTED] W. [REDACTED] GmbH, W. [REDACTED] Straße [REDACTED],
diese vertreten durch ihre Gesellschafter Dr. Jürgen [REDACTED]
und Christian G. [REDACTED] ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. den Gärtner Christian R. [REDACTED],
M. [REDACTED] weg, G. [REDACTED],
2. die Hausfrau Gertrud R. [REDACTED] geb. E. [REDACTED],
wohnhaft ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Hill und die Richter von der Mühlen, Dr. Eckstein, Prof. Dr. Hagen und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. Juni 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an den 19. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien schlossen am 16. August 1972 einen Kaufanwärtervertrag über das Hausgrundstück O [REDACTED], M [REDACTED] weg 6. Der Kaufpreis sollte 137 150 DM betragen. Über seine Bezahlung wurde folgende Vereinbarung getroffen:

"Die Begleichung des Kaufpreises entsprechend der aufgeführten Finanzierung übernimmt Herr Günter S [REDACTED] als persönlich haftender Schuldner. Gegen diesen Kaufanwärtervertrag erlischt der Vertrag für Hs. 8 vom 31.7.1972 auf Günter S [REDACTED]."

- 3 -

An demselben Tage gaben die Kläger ein an die Beklagte gerichtetes notarielles Angebot auf Abschluß eines Kaufvertrages über das Grundstück ab und unterwarfen sich wegen der Zahlung des Kaufpreises von 137 150 DM der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde (Urkunden-Rolle [REDACTED] 72 der Notare Dr. G [REDACTED] und Johnen). Außer den Klägern nahm an der notariellen Verhandlung Günter S [REDACTED] teil; er gab folgende Erklärung ab, die in derselben Urkunde beurkundet worden ist:

"Gemäß Vereinbarung in dem Kaufvertrag vom 4. Mai 1971 - URNr. [REDACTED] für 1971 - des Notars Dr. E [REDACTED] in [REDACTED] zwischen Eheleuten R [REDACTED] (Kläger) und Herrn S [REDACTED], hat sich Herr S [REDACTED] verpflichtet, den Eheleuten R [REDACTED] als Kaufpreiszahlung das Eigentum an einem Haus in der Erftstadt Kierdorf zu verschaffen. Eheleute R [REDACTED] verzichten hiermit auf die Verschaffung des Eigentums an vorgenanntem Haus. Zur Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung übernimmt Herr S [REDACTED] zur Entlastung der Eheleute R [REDACTED] hiermit sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Eheleute R [REDACTED] aus dem vorstehenden Kaufangebot gegenüber der Verkaufspartei, insbesondere die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises von 137.150,-- DM nebst eventuellen Zinsen und allen sonstigen mit diesem Verträge zusammenhängende Kosten.

Herr S [REDACTED] unterwirft sich der Verkaufspartei gegenüber wegen der Zahlung des Kaufpreises nebst eventueller Zinsen der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen."

Die Beklagte nahm das Angebot durch notarielle Erklärung vom 14. September 1972 an. Wegen eines Betrages von 89 979,31 DM betreibt sie aus der notariellen Urkunde die Zwangsvollstreckung gegen die Kläger.



Mit ihrer Vollstreckungsabwehrklage verfolgen die Kläger das Ziel, daß die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde vom 16. August 1972 für unzulässig erklärt wird. Sie meinen, alleiniger Schuldner der Beklagten sei S [REDACTED].

Die Beklagte vertritt demgegenüber den Standpunkt, Schuppener sei dem Kaufvertrage lediglich als zusätzlicher Schuldner beigetreten.

Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben.

Mit ihrer Revision tritt die Beklagte dem Klagebegehren weiterhin entgegen. Die Kläger beantragen, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat einen Anspruch der Beklagten gegen die Kläger wegen des Kaufpreisrestes mit der Begründung verneint, daß die Kläger in der notariellen Urkunde vom 16. August 1972 mit S [REDACTED] eine befreiende Schuldübernahme vereinbart hätten und daß die Beklagte die Schuldübernahme genehmigt habe. Die befreiende Schuldübernahme, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, habe die Gegenleistung S [REDACTED]s dafür dargestellt, daß die Kläger gleichzeitig auf ihren Anspruch gegen ihn aus dem Kaufvertrag vom 4. Mai 1971 verzichteten.

Mit Recht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe den Umstand, daß sich (auch) die Kläger in dem notariellen Kaufangebot der sofortigen Zwangsvollstreckung aus der Urkunde unterworfen hätten, fehlerhaft gewürdigt. Das Berufungsgericht hat hierzu die Ansicht vertreten, eine Streichung der in dem verwendeten vorgedruckten Formular bereits enthaltenen Unterwerfungsklausel sei für die Kläger nicht erforderlich gewesen, weil an ihre Stelle die besonders aufgenommene Unterwerfungserklärung des S. [REDACTED] getreten sei. Die Auslegung des Berufungsgerichts ist aus mehreren Gründen rechtsfehlerhaft. Auf der Grundlage seiner Betrachtungsweise ist schon im Ansatz nicht ersichtlich, daß überhaupt eine Schuld der Kläger entstanden wäre, die S. [REDACTED] hätte übernehmen können. Vor allem aber spricht die - auch vom Berufungsgericht zugrundegelegte - Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der notariellen Urkunde dafür, daß beide Unterwerfungserklärungen gegenüber der Beklagten abgegeben werden sollten. Daß die Unterwerfungserklärung der Kläger bereits in dem verwendeten Vertragsformular vorgesehen war, steht ihrer Wirksamkeit nicht entgegen. Daß die Unterwerfungserklärung S. [REDACTED]s an die Stelle der Unterwerfungserklärung der Kläger - nicht neben sie - getreten sei, entbehrt der Begründung. Insbesondere betraf der Umstand, daß S. [REDACTED] die Kaufpreisschuld "zur Erfüllung" seiner Verschaffungspflicht bezüglich des Hauses in der E. [REDACTED] K. [REDACTED] übernahm, nur sein Innenverhältnis zu den Klägern. Auf dieses Innenverhältnis läßt sich gleichfalls die Klausel beziehen, er übernehme die Verbindlichkeit "zur Entlastung" der Kläger; denn die Kläger wurden auch dann schon entlastet, wenn S. [REDACTED]

ihnen gegenüber die Pflicht zur Begleichung des Kaufpreises übernahm und er im Außenverhältnis zur Beklagten nur als weiterer Schuldner neben die Kläger trat. Unter Vernachlässigung dieser Auslegungsmöglichkeiten hat das Berufungsgericht fehlerhaft einseitig auf das Verhältnis zwischen den Klägern und S. [REDACTED] abgestellt. Eine Darlegung der Gründe, welche die Beklagte veranlaßt haben könnten, von einer zusätzlichen Verpflichtung der Kläger als Kaufpreisschuldner abzusehen, läßt das Berufungsurteil vermissen.

Das angefochtene Urteil kann daher mit der gegebenen Begründung nicht aufrechterhalten werden und ist aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Da es zunächst dem Tatrichter obliegt, den zwischen den Parteien geschlossenen Individualvertrag unter Beachtung der aufgezeigten Gesichtspunkte auszulegen, ist die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei hat der Senat von der Befugnis nach § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch gemacht.

Hill

Hagen

von der Mühlen

Vogt

Dr. Eckstein